

PIStB Praxis Internationale Steuerberatung

10 Betriebsprüfungsfälle zum internationalen Steuerrecht

Typische Risiken und praktische Lösungen

SONDERAUSGABE

Aktuelle Betriebsprüfungsfälle mit internationalem Bezug

1. Steuerfalle „verdeckte“ Einlage.....	1
2. Ort der Geschäftsleitung.....	3
3. Lizenzaufwendungen	5
4. Betriebsstätten	9
5. Fremdvergleichskonforme Verrechnung von Zentralkosten	11
6. Vorwurf von „Doppelverrechnungen“	14
7. Grenzüberschreitende Umwandlungsfälle	15
8. Vorteilsgewährungen zwischen verbundenen Unternehmen	20



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Gesa Dreier
Redakteurin (verantwortlich)
Telefon 0211 616812-25
Fax 0211 616812-77
E-Mail dreier@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

DER PRAKTISCHE FALL

Aktuelle Betriebsprüfungsfälle mit internationalem Bezug

von StB Marc Oppermann, Düsseldorf

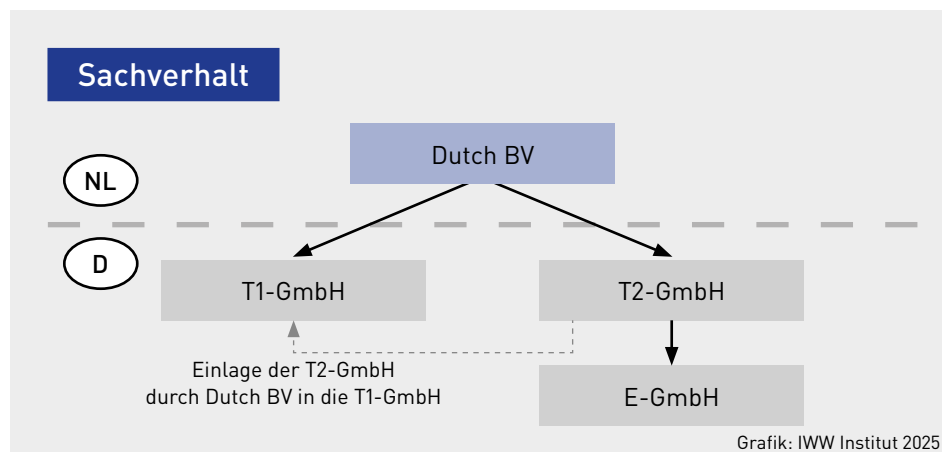
Das internationale Steuerrecht gewinnt in Betriebsprüfungen stetig an Bedeutung. Globale Geschäftsmodelle, immaterielle Wirtschaftsgüter und komplexe Verrechnungspreisfragen stellen Unternehmen wie Verwaltung gleichermaßen vor Herausforderungen. Immer häufiger werden deshalb Fachprüfer für Auslandsbeziehungen hinzugezogen. Für Berater und Unternehmen ist es wichtig, diese Entwicklungen im Blick zu behalten. Diese Sonderausgabe präsentiert zehn ausgewählte Prüfungsfälle aus der Praxis, die typische Problemfelder verdeutlichen und konkrete Anhaltspunkte für die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen liefern.

1. Steuerfalle „verdeckte“ Einlage

■ Fall 1: „Verdeckte“ Einlage als Steuerfalle bei grenzüberschreitenden Vorgängen

Ein international tätiger Konzern verfügt über eine europäische Zwischenholding in den Niederlanden (nachfolgend Dutch BV), welche 100 % an zwei inländischen Tochter-GmbHs – der T1- und der T2-GmbH – hält. Das DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden entspricht dem OECD-MA, sodass eventuelle Veräußerungsgewinne betreffend die deutschen Beteiligungen nur in den Niederlanden besteuert werden dürfen (vgl. Art. 13 Abs. 5 DBA-Niederlande). Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung wurde im Jahr 2020 die T2-GmbH inklusive ihrer operativen E-GmbH in die T1-GmbH als zukünftiger Landesholding eingelegt. Die Einlage zum gemeinen Wert/Verkehrswert erfolgte handelsbilanziell ohne Gewährung einer Gegenleistung zur Stärkung des Eigenkapitals und damit in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. In den Niederlanden hat diese Einlage wegen des dort geltenden 100%igen Schachtelprivilegs (ähnlich zu § 8b Abs. 2 KStG) gar keine Steuerfolgen ausgelöst. In Deutschland wurde der Einlagevorgang handels- und steuerbilanziell bei der T1-GmbH gewinnneutral verbucht (Beteiligung T2-GmbH [100 Mio. EUR] an Kapitalrücklage [100 Mio. EUR]), sodass eine außerbilanzielle Korrektur nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG gar nicht vonnöten war.

Nach konzerninterner Umstrukturierung wird T1-GmbH zur Landesholding



Einlage der T2-GmbH in die T1-GmbH ohne Gegenleistung

Aus **Beratersicht** stellt sich dann die Frage, wie man den Vorwurf einer Doppelverrechnung entkräften kann. Hierbei spielen für den jeweiligen Sachverhalt mögliche Ursachen für die unterstellte Doppelverrechnung eine entscheidende Rolle, um ungerechtfertigte Vorwürfe ursachenadäquat und leicht nachvollziehbar abzuwehren. Im Beispielsfall wäre sicherlich eine vertragliche Abgrenzung der durch den Lizenzvertrag überlassenen Nutzungsrechte von den Leistungen im IT-Dienstleistungsvertrag hilfreich gewesen. Somit sollte diese Abgrenzung – wenn möglich – im Nachgang entsprechend herausgestellt und dokumentiert werden.

Mit Blick auf den vorliegenden Sachverhalt sollten „flankierend“ Freistellungsbescheinigungen eingeholt werden. Zum einen ist auf jeden Fall eine volle – d. h. auf 0% anstelle von 26,375% lautende – Freistellungsbescheinigung für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 DBA-USA zwischen der T-GmbH und der börsennotierten M-Corporation sinnvoll; schließlich würden sowohl überhöhte Lizenzentgelte von der T-GmbH an die M-Corporation als auch überhöhte IT-Dienstleistungsgebühren an die Schwester in der Schweiz als Vorteilsgewährung und damit als grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung an die M-Corporation gewertet. Zum anderen ist eine zweite auf 0% lautende Freistellungsbescheinigung für Lizenzerträge zur Vermeidung eines Steuerabzugs nach § 50a EStG nach Maßgabe des Art. 12 DBA-USA einzuholen.

Ggf. ist schließlich noch eine dritte Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung eines eventuellen Steuerabzugs nach § 50a EStG für Zahlungen von der T-GmbH an die Schweizer Schwestergesellschaft empfehlenswert, falls die Bereitstellung der IT-Infrastruktur auch die Überlassung von Software vorsieht und man sich nicht auf eine Abstandnahme vom Steuerabzug nach Maßgabe des BMF-Schreibens zu § 50a EStG (insbesondere BMF 27.10.17, IV C 5 - S 2300/12/10003: 004, BStBl I 17, 1448) zweifelsfrei berufen kann.

7. Grenzüberschreitende Umwandlungsfälle

■ Fall 8: Grenzüberschreitender Upstream Merger

Ein US-amerikanischer börsennotierter Konzern verfügt über eine europäische Zwischenholding in den Niederlanden (nachfolgend M-BV), welche 100 % der Anteile an einer inländischen Tochter-GmbH (nachfolgend T-GmbH) hält. Die T-GmbH wurde zum steuerlichen Übertragungstichtag 31.12.20 auf die M-BV verschmolzen. Die bisherige Geschäftstätigkeit wurde in Form einer Betriebsstätte weitergeführt. Ausländisches Betriebsvermögen besaß die T-GmbH nicht. Sämtliche Wirtschaftsgüter waren vielmehr zweifelsfrei im Inland – d. h. in der deutschen Betriebsstätte der T-GmbH – steuerverstrickt.

Vertragliche Abgrenzungen vornehmen – auch noch im Nachgang

Vorsorgliche Freistellungsbescheinigungen

Verschmelzung der Tochter-GmbH auf die Zwischenholding

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „PIStB“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: pistb@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter pistb.iww.de finden Sie

- Downloads (Sonderausgaben)
- Archiv (alle Beiträge seit 1999)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „PIStB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „PIStB“ auch auf facebook.com/pistb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- PISTB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

PRAXIS INTERNATIONALE STEUERBERATUNG (ISSN 1438-8375)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); StB Dipl.-Kffr. Gesa Dreier (Redakteurin, verantwortlich)

Ständige Autoren | Prof. Dr. Dieter Endres, Frankfurt; Dr. Constantin Frank-Fahle, Dubai; RA Prof. Dr. Ralf Jahn, Würzburg; RA Dr. Marc Jülicher, FASteuerrecht, Bonn; StB Dr. Christian Kahlenberg, Frankfurt (Oder); StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler, Freiburg; RiFG Dr. Volker Kreft, Bielefeld; StB Heiko Kubaila MBA (Int. Taxation), Zürich; Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder); Advokat Dr. Hubertus Ludwig, Basel; RA StB WP Dr. Georg Rosenbach, Düsseldorf; VRiFG a.D. Prof. Dr. Kay-Michael Wilke, Karlsruhe

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 30,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, PISTB 11, 20“ oder „PIStB 11, 20“

Bildquellen | Titelseite: © Nichaphat - stock.adobe.com; Umschlagseite 2: Irma Korthals (Dreier), René Schwerdtel (Kreutzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

PIStB Praxis Internationale Steuerberatung unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitsblätter u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement erhält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
■ www.iww.de/anmelden

Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
■ www.iww.de/registerform

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de

☐ Angemeldet bleiben

Anmelden **Abbrechen**

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
■ **Mein Konto > Meine Aktivitäten**
oder geben Sie den Link www.iww.de/kundencenter ein.

Kurzanleitung herunterladen unter:
www.iww.de/s7219